

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Aufnahme von anstößigen Buchstaben- bzw. Ziffernkombinationen
Ziel 2: Redaktionelle Zitatbereinigungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Aufnahme anstößiger Buchstaben- bzw. Ziffernkombinationen in § 26 Abs. 8 KDV
Maßnahme 2: Redaktionelle Anpassung

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

71. Novelle zur KDV 1967

Einbringende Stelle: BMK

Titel des Vorhabens: Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (71. Novelle zur KDV 1967)

| | | | |
|------------------|------------|----------------------------------|---------------------|
| Vorhabensart: | Verordnung | Inkrafttreten/ Wirksamwerden: | 2024 |
| Erstellungsjahr: | 2024 | Letzte Aktualisierung: | 10. Oktober 2024 |

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Verkehrssicherheit (Untergliederung 41 Mobilität - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

Bisher war lediglich in einem Erlass des damaligen BMVIT aus 2015 geregelt, welche Buchstaben- bzw. Buchstaben-Ziffernkombinationen für sich allein oder in Verbindung mit der Behördenbezeichnung jedenfalls als anstößig gelten und daher als Wunschkennzeichen nicht bewilligt werden dürfen. Dabei wurde insbesondere die vom Mauthausen-Komitee Österreich zur Verfügung gestellte Liste der einschlägigen Buchstaben- bzw. Ziffernkombinationen, die in rechtsextremen Kreisen als Codes verwendet werden, berücksichtigt.

Nach Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 48a KFG sollen nunmehr die Buchstaben- bzw. Ziffernkombinationen, die für sich alleine oder in Verbindung mit der Behördenbezeichnung jedenfalls als anstößig anzusehen sind, in § 26 Abs. 8 KDV aufgenommen werden.

Daneben erfolgen einige redaktionelle Zitatbereinigungen.

Ziele

Ziel 1: Aufnahme von anstößigen Buchstaben- bzw. Ziffernkombinationen

Beschreibung des Ziels:

Nach Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 48a KFG sollen nunmehr die Buchstaben- bzw. Ziffernkombinationen, die für sich allein oder in Verbindung mit der Behördenbezeichnung jedenfalls als anstößig anzusehen sind, in § 26 Abs. 8 KDV aufgenommen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Aufnahme anstößiger Buchstaben- bzw. Ziffernkombinationen in § 26 Abs. 8 KDV

Ziel 2: Redaktionelle Zitatbereinigungen

Beschreibung des Ziels:

Es erfolgen einige redaktionelle Zitatbereinigungen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Redaktionelle Anpassung

Maßnahmen

Maßnahme 1: Aufnahme anstößiger Buchstaben- bzw. Ziffernkombinationen in § 26 Abs. 8 KDV

Beschreibung der Maßnahme:

Buchstaben- bzw. Ziffernkombinationen, die für sich allein oder in Verbindung mit der Behördenbezeichnung jedenfalls als anstößig anzusehen sind, werden in § 26 Abs. 8 KDV aufgenommen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Aufnahme von anstößigen Buchstaben- bzw. Ziffernkombinationen

Maßnahme 2: Redaktionelle Anpassung

Beschreibung der Maßnahme:

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Redaktionelle Zitatbereinigungen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.022

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.10.5.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 10.10.2024 07:56:21

WFA Version: 0.1

OID: 3104

A0|B0